

Verein Jungwacht und Blauring (Jubla) Wald ZH Statuten

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Jungwacht und Blauring (Jubla) Wald ZH» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wald ZH.

Art. 2 Zweck

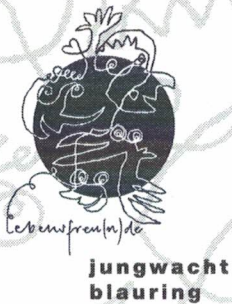
- 1) Jungwacht Blauring Wald ZH ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jungwacht Blauring Wald ZH bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.
- 2) Die Arbeit von Jungwacht Blauring Wald ZH basiert auf einem partizipativ, verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Wald ZH.
- 3) In der Regel bilden die Gruppen einer Pfarrei zusammen eine Schar. Das Leben von Jungwacht Blauring spielt sich vorwiegend in diesen Kindergruppen mit Gleichaltrigen ab. Die Scharleitung und das restliche Leitungsteam planen und koordinieren das gemeinsame Scharleben, welches jährlich zahlreiche Aktivitäten beinhaltet.

Art. 3 Mittel

Die Jubla Wald ZH finanziert sich vorwiegend über Mitgliederbeiträge, Spenden der Gemeinde, der Pfarrei oder anderen Gönnern sowie Vereinsaktivitäten.

Die Jubla Wald ZH versucht den oben genannten Zweck zu verwirklichen, indem sie insbesondere

- eigene Vereinsaktivitäten plant, organisiert und durchführt,
- die Anliegen des „Schweizerischen Blauring (SBR) und der „Schweizerischen Jungwacht“ (SJW) vertritt und die Beschlüsse der Bundesversammlung (BV) ausführt,



- auf kommunaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Jungwacht und Blauring betreibt,
- mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen zusammenarbeitet.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein «Jungwacht und Blauring (Jubla) Wald ZH» ist Mitglied des „Schweizerischen Blauring (SBR) und der „Schweizerischen Jungwacht“ (SJW)

Art. 5 Anwendbares Recht

Für den Verein «Jungwacht und Blauring (Jubla) Wald ZH» gilt das anwendbare Recht in folgender Reihenfolge:

1. die zwingenden Regeln des ZGB
2. die Statuten des SBR und der SJW
3. die vorliegenden Statuten
4. die dispositiven Bestimmungen des ZGB

Art. 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

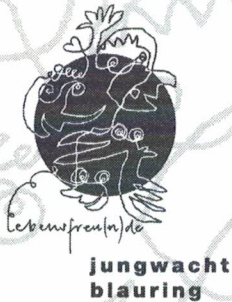
II. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder

Mitglieder des Vereins «Jungwacht und Blauring (Jubla) Wald ZH» sind die natürlichen Personen (Kinder und Jugendliche) der jeweiligen Gruppe, sämtliche natürliche Personen die dem Leitungsteam angehören, der Präses der Jubla Wald ZH und deren Fachgruppen und Vorstand.

Art. 8 Beitritt

Beitreten können zu jedem Zeitpunkt natürliche Personen (Kinder und Jugendliche) ab 7 Jahren.



Art. 9 Austritt

Jedes dem Verein «Jungwacht und Blauring (Jubla) Wald ZH» angeschlossene Mitglied kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist schriftlich seinen Austritt erklären. *Als angeschlossenes Mitglied werden lediglich natürliche Personen des Leitungsteams, des Vorstandes oder der Scharleitung bezeichnet.

Art. 10 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigen Gründen oder für den Verein nicht weiter tragbaren Massnahmen und nur nach Gewährung des rechtlichen Gehörs (Anhörung) durch das ausschliessende Organ (Vorstand mit Präses) selbst möglich.

Art. 11 Auflösung

Mit der Auflösung der Jubla Wald ZH erlöschen sämtliche Mitgliedschaften in anderen Vereinen ohne weiteres.

Art. 12 Mitbestimmungsrecht

Jedes Mitglied der Jubla Wald ZH besitzt ein aktives Stimm- bzw. Mitbestimmungsrecht.

Art. 13 Meldepflicht

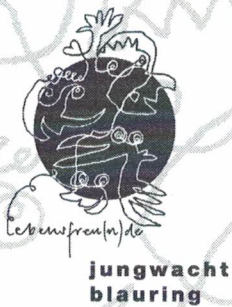
Die Jubla Wald ZH verpflichtet sich, jährlich auf den von der Kantonsleitung bestimmten Zeitpunkt hin die bei ihnen eingeschriebenen Mitglieder (natürliche Personen) zu melden (Bestandesmeldung). In der Regel werden diese Informationen direkt von der kantonalen Arbeitsstelle bei den Scharen eingeholt.

III. Finanzen

Art. 14 Finanzierung

Die Jubla Wald ZH finanziert ihre Tätigkeit insbesondere durch

- Mitgliederbeiträge
- Spenden der Gemeinde
- Spenden der Pfarrei
- Spenden von Gönnern
- sowie Vereinsaktivitäten und Anlässe.



Kath. Pfarrei St. Margarethen
Wald ZH

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag der Jubla Wald ZH beträgt Fr. 40.--. Das Leitungsteam bezahlt aufgrund von ehrenamtlicher Arbeit keine Mitgliederbeiträge (ausgenommen a.o. Aktivitäten).

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Der/die Präsident/in zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und/oder dem/der Kassier/in rechtsverbindlich. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der/die Kassier/in Einzelunterschrift.

IV. Haftung

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins Jubla Wald ZH haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche über die Beitragspflicht hinausgehende Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für Unfallschäden. Jedes Mitglied ist für eine genügende Unfallversicherung selbst verantwortlich. Für Sachschäden und Verluste, welche die Mitglieder begehen bzw. erleiden, kann der Verein nicht haftbar gemacht werden. Die Mitglieder haben sich entsprechend zu versichern. Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten ab. Bei grob fahrlässigen und absichtlichen Schäden an Anlagen und Material kann der Schuldige haftbar gemacht werden.

Art. 18 Anspruch auf Vermögen

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins Jubla Wald ZH. Die Beiträge für das gesamte Vereinsjahr, in dem die Auflösung der Mitgliedschaft erfolgt, hat das betreffende Mitglied spätestens auf den Zeitpunkt der Auflösung, Ausschluss oder Austritt hin zu entrichten.

V. Organisation des Vereins Jubla Wald ZH

Art. 19 Organe

Organe des Vereins Jubla Wald ZH sind
- Generalversammlung



Kath. Pfarrei St. Margarethen
Wald ZH

- Vorstand bestehend aus Scharleitung, Kassier/in, Präses und Aktuar

Art. 20 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Jubla Wald ZH. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt. Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand (Scharleitung) einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

VI. Sonstiges

Art. 21 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten werden durch die Generalversammlung vom 1. März 2019 in Wald ZH genehmigt und treten sofort in Kraft.

Wald ZH, 1. März 2019

Jungwacht und Blauring (Jubla) Wald ZH

Kerstin Keller

Präsidentin

Adriana Leinert

Aktuarin